

Beitragsordnung von AIDA Deutschland e.V.

Fassung vom 29. Februar 2020

§1 Allgemein

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gemäß §6 (4) der Satzung von AIDA Deutschland, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Hierzu reicht eine einfache Mehrheit.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Jahresbeiträge werden zum 15.02. des Kalenderjahres in einer Summe fällig.
Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist für Neu-Mitglieder je nach Beitrittsmonat anteilig zu entrichten.
- (2) Neu-Mitglieder haben zusätzlich zum Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Aufnahmebeitrag und anteiliger Jahresbeitrag werden binnen eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand fällig.
- (4) Die Höhe der Jahresbeiträge und des Aufnahmebeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Für die Beitragszahlung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Verfahren) obligatorisch. Bei Neu-Mitgliedern kann eine Aufnahme in den Verein nur erfolgen, wenn sie am Lastschrifteinzug teilnehmen.
 - a) Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragsordnung noch nicht am Lastschriftverfahren teilnahmen, haben die Jahresbeiträge bis zum 15 Februar des Jahres kostenfrei auf ein Konto des Vereins zu überweisen.
 - b) In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied nach einem begründeten Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschrifteinzug befreien.
- (6) Im Fall von sozialen Härtefällen kann der Vorstand, auf Antrag der Betroffenen Person und der Vorlage entsprechender Nachweise, eine Stundung des Mitgliedsbeitrages veranlassen oder für maximal 1 Jahr den Mitgliedsbeitrag erlassen. In diesem Fall ruht für diesen Zeitraum das Wahl- und Stimmrecht.
- (7) Kommt das Mitglied mit Beitragszahlungen in Verzug, ruhen während des Zahlungsverzugs die Mitgliedschaftsrechte bis zur vollständigen Zahlung rückständiger Beiträge zzgl. etwa entstandener Nebenkosten (z.B. Rückbuchungskosten, Mahn und Vollstreckungskosten).
- (8) Im Säumnisfall wird das Mitglied 1 Monat (15.März) nach Ausbleiben des Beitrags gemahnt, die zweite Mahnung erfolgt wiederum mit 1 Monat Abstand. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung in Textform den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung (15. Mai) die Nichtzahlung als Austritt. Das Austrittsdatum ist dann der 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

Beitragsordnung von AIDA Deutschland e.V.			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 26. Juli.2019	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 1 von 2

- a) Bei Athleten hat dies zur Folge dass ihr Profil bei AIDA International stillgelegt wird. Dadurch können sie nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen
- b) Bei Judges wird die Mitgliedschaft bei AIDA als ruhend gemeldet, dies hat zur Folge, dass sie keine Wettkämpfe mehr als Judges absolvieren können.

§ 2 Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr

- (1) Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt 48 Euro
- (2) Familien mit bis zu 3 Kindern 140 €
- (3) Ehepaare /eingetragene Lebensgemeinschaften 85 €
- (4) Jugendliche 35 €
- (5) Sozial Benachteiligte 24 €
- (6) für juristische Mitglieder 96 €.
- (7) Für Mitglieder, deren Verein ebenfalls Mitglied bei AIDA Deutschland e.V. ist, ermäßigt sich der Beitrag um 20%
- (8) Die Aufnahmegebühr beträgt jeweils 24 Euro.

Es kann nur eine Form der begünstigten Beiträge in Anspruch genommen werden.

Bsp.: Ehepaare/eingetragene Lebensgemeinschaften können entweder den für sie vorgesehenen Satz bezahlen, jedoch nicht eine weitere Reduzierung des Beitrages durch eine Mitgliedschaft in einem Verein in Anspruch nehmen.

Bei einer Familienmitgliedschaft kann einem Kind, das kein leibliches Kind oder Adoptivkind ist, die Mitgliedschaft ermöglicht werden. Hierzu ist jedoch die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Änderungen bei den Voraussetzungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Aktualisierung von Adressen und Bankdaten

Mitglieder sind verpflichtet, AIDA Deutschland e.V. umgehend Adress-, E-Mail-, und Bankverbindungsänderungen schriftlich mitzuteilen um kostenpflichtige Rückbuchungen zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen, dass der Bankeinzug reibungslos vonstattengeht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Februar 2020 in Kraft.

Beitragsordnung von AIDA Deutschland e.V.			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 26. Juli.2019	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 2 von 2